

Sehr geehrter Herr Kollege,

wegen Verstoßes gegen die durch Sie zu erfüllenden Pflichten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegegesetz - GwG) wird Ihnen gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG eine

**Verwarnung**

erteilt.

**Gründe:**

**I.**

Im Rahmen der aufsichtlichen Prüfung gemäß § 51 Abs. 3 GwG durch die nach § 50 Nr. 7 GwG i.V.m. § 76 StBerG zuständige Steuerberaterkammer Saarland wurde Ihnen als Verpflichtetem i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG mit Schreiben vom 21.05.2025 ein Prüffragebogen übersandt.

**Durch Ihre Angaben vom 02.07.2025 in diesem Fragebogen** erklärten Sie, dass Sie eine Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG nicht durchgeführt und nicht dokumentiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG) haben.

**II.**

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG haben die Verpflichteten diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG haben die Verpflichteten diese Risikoanalyse zu dokumentieren und gemäß § 5 Abs. 2 Nummer 2 GwG regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 (Risikoanalyse) GwG;  
Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Dokumentation) GwG.

**III.**

**Mit unserem Schreiben vom 29.10.2025 wiesen wir Sie darauf hin**, dass die von Ihnen erteilten Auskünfte bzw. vorgelegten Unterlagen in den oben genannten Punkten nicht die Feststellung erlaubten, dass Sie Ihre Pflichten nach dem GwG eingehalten haben.

Ferner forderten wir Sie auf,

- die nach dem Geldwäschegegesetz erforderliche Risikoanalyse durchzuführen und uns dies bis zum 30.11.2025 schriftlich zu bestätigen und
- uns die Dokumentation der Risikoanalyse umgehend, spätestens jedoch bis zum 30.11.2025 zu übermitteln.

**Mit Ihrer E-Mail-Nachricht vom 23.11.2025, 20:38 Uhr, erklärten Sie daraufhin sinngemäß**, dass Sie Ihre Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 GwG zwischenzeitlich durchgeführt und dokumentiert haben und Sie Ihre Risikoanalyse regelmäßig überprüfen und aktualisieren; mit Ihrer genannten E-Mail-Nachricht legten Sie eine Dokumentation Ihrer Risikoanalyse in Textform/Dateiform vor.

**Auf unser Schreiben vom 02.12.2025**, mit dem wir die Dokumentation Ihrer Risikoanalyse dahingehend hinterfragten, dass Sie das Geldwäscherisiko ausnahmslos aller Ihrer Aufträge/Mandate als „gering“ bewertet hatten, reichten Sie mit **Ihrer E-Mail-Nachricht vom 09.01.2026, 11:42 Uhr**, eine in den Risikobewertungen Ihrer Aufträge/Mandanten überarbeitete, teilweise abgeänderte Dokumentation Ihrer Risikoanalyse in Textform/Dateiform nach.

#### **IV.**

**1.** Aufgrund Ihrer oben unter Ziffer I. festgestellten Verstöße gegen Ihre geldwäscherrechtlichen Sorgfaltspflichten ist es erforderlich, Sie im Wege einer Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG zur Erfüllung der Sie treffenden Verpflichtungen anzuhalten.

**2.** Dabei gehen wir angesichts Ihrer oben unter Ziffer III. wiedergegebenen Maßnahmen und Erklärungen und nachgereichten Dokumentationen davon aus, dass Sie die zuvor aufgezeigten Verstöße beseitigt haben und die Einhaltung Ihrer gesetzlichen Pflichten nach dem GwG künftig hin gewährleisten.

Daher erscheint es - auch wenn die nachträgliche und zukünftige Erfüllung Ihrer geldwäscherrechtlichen Sorgfaltspflichten deren frühere Verletzung nicht rückwirkend heilen kann - angemessen, von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahrens vorerst abzusehen.

**3.** Weitere aufsichtliche Prüfungen und Maßnahmen behalten wir uns ausdrücklich vor und weisen darauf hin, dass nach § 51 Abs. 5 GwG ein Berufsverbot oder ein Widerruf Ihrer Bestellung als Steuerberater drohen kann, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die Sie treffenden Pflichten nach dem GwG verstößen,
- Ihr pflichtwidriges Verhalten trotz Verwarnung fortsetzen und
- Ihr Verstoß nachhaltig ist.

Schließlich weisen wir Sie nochmals ausdrücklich hin auf unsere laufend aktualisierten Informationen und Arbeitshilfen zum Geldwäscherecht und zur Geldwäscheprävention in unseren Internetseiten: <https://www.stbk-saarland.de> ->Für Mitglieder ->Schwerpunktthemen ->Geldwäscheprävention.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Steuerberaterkammer Saarland

Präsident

gez.

Ronald Maul

Steuerberater